

Jugendordnung

der Reiterjugend des Reit- und Fahrvereins Hohenwestedt und Umgebung. Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Vereins vom 25.02.83

§ 1

Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Reiterjugend des Reit- und Fahrvereins Hohenwestedt und Umgebung wird von den Jugendlichen und Junioren gem. § 17 Ziff. 1.2 und 1.3 LPO des Vereins gebildet. Die Vereins- Reiterjugend ist Mitglied der Sportjugend im Kreissportverband.

§ 2

Zweck und Ziel

Die Vereins- Reiterjugend fördert:

1. Den Jugendreit- und Fahrsport in allen Disziplinen und trägt zur Wahrung seines ideellen Charakters bei.
2. Die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gesellschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten und die Jugendpflege.
3. Die Jugendgesundheit durch Reitsport.

§ 3

Aufgaben

Die Vereins- Reiterjugend vertritt ihre Interessen in der Reiterbundsjugend, im Landesverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, sowie in der Sportjugend des Kreissportverbandes und in der Schleswig-Holsteinischen Sportjugend. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

Organe

- a) Die Mitgliederversammlung der Vereins- Reiterjugend
- b) Die Vereins- Jugendleitung

§ 5

Mitgliederversammlung der Vereins- Reiterjugend

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Vereins- Reiterjugend gem. § 1 und die Vereins- Jugendleitung an.
 - 2.1 Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann.
 - 2.2 Die Mitgliederversammlung der Vereins- Reiterjugend tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die Einladungen erfolgen durch die Vereins- Jugendleitung.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend sind:
 - 1) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vereins- Jugend
 - 2) Wahl der Vereins- Jugendleitung gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3

- 3) Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit, die der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedürfen.

§ 6

Vereins- Jugendleitung

1. Der Vereins- Jugendleitung gehören an:

- 1.1 Der Vereins- Jugendwart als Vorsitzender
- 1.2 Der Stellvertreter des Vereins- Jugendwartes
- 1.3 Ein weiteres Mitglieder der Vereins- Reiterjugend
- 1.4 Der Jugendsprecher der Vereins- Reiterjugend

2. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung des Reitervereins gewählt. Einer von beiden muß weiblich sein und ist Vertreterin der weiblichen Jugend. Die weiteren Mitglieder der Vereins- Jugendleitung (Ziff. 1.3 und 1.4) werden durch die Mitgliederversammlung der Vereins- Reiterjugend für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

3. Der Vereins- Jugendwart und sein Stellvertreter gehören dem Vorstand des Vereins an. Der Jugendsprecher hat im Vereinsvorstand Sitz ohne Stimme. Sie vertreten die Vereins- Reiterjugend nach innen und außen.

4. Die Vereins- Jugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei ihrer Mitglieder zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

5. Beschlüsse der Vereins- Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sie ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von 3 ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.